

## Ergänzende Einkaufsbedingungen für Bauleistungen, Kabel- und Freileitungsbau

### 1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ergänzend zu den „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönEnergie Gruppe. Sie gelten für alle erteilten Beauftragungen durch die RhönEnergie Gruppe und deren Unternehmen – im folgenden RhönEnergie Gruppe genannt.
- 1.2 Vertragsgrundlagen sind in der Reihenfolge ihrer Nennung:
  - 1.2.1 die Beauftragung/Vertrag,
  - 1.2.2 das dem Auftrag zugrundeliegende Leistungsverzeichnis mit den dazugehörigen Ausführungsunterlagen und -zeichnungen,
  - 1.2.3 die „Ergänzende Einkaufsbedingungen für Bauleistungen, Kabel- und Freileitungsbau“ der RhönEnergie Gruppe.
  - 1.2.4 die Anweisung „AW-A-7.2.1-10 Einsatz von Fremdpersonal“ sowie das Formblatt „F-7.1.1-13 Bekanntmachung des Koordinators“. Diese sind der Beauftragung beigelegt bzw. können per Mail (auftragssteuerung@osthessennetz.de) bei der OsthessenNetz GmbH angefordert werden,
  - 1.2.5 die „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönEnergie Gruppe. Diese sind der Beauftragung beigelegt bzw. können bei der Abteilung KE1 Einkauf angefordert werden,
  - 1.2.6 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und Teil C in der jeweils neuesten Fassung,
  - 1.2.7 die Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland,
  - 1.2.8 die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“.

### 2. Vorbereitung des Angebots, Ortskenntnis und Versicherungen

- 2.1 Vor Abgabe eines Angebots hat sich der Bieter unabhängig von den Angaben in den Ausschreibungsunterlagen an Ort und Stelle und anhand der Zeichnungen über die örtlichen Gegebenheiten des Vorhabens sowie über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten selbstständig zu unterrichten und dies in seinem Angebot ausdrücklich zu bestätigen.
- 2.2 Der Bieter hat sich für von ihm zu verantwortende Schäden, die bei der Ausführung des möglichen Vertrages verursacht werden können, entsprechend zu versichern. Dies ist auf Verlangen der RhönEnergie Gruppe vor Auftragsvergabe nachzuweisen bzw. spätestens jedoch mit der Auftragsbestätigung sofern die Nachweise nicht schon vorliegen.

### 3. Ausführung allgemein

- 3.1 Bei der Ausführung des Auftrags hat der Auftragnehmer alle aktuellen Rechts-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie Vorschriften zur Baustelleneinrichtung und -absicherung und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten.
- 3.2 Über die bei Ausführung seiner Arbeiten zu beachtenden anderen behördlichen und gesetzlichen Vorschriften hat der Auftragnehmer sich bei den jeweils zuständigen Stellen, z.B. der Telekom, den Stadtwerken, Gemeindeverwaltungen, Amt für Straßen- und Verkehrswesen, Gas- und Wasserwerken, der Deutschen Bahn AG, zu erkundigen. In Zweifelsfällen über solche hat der Auftragnehmer sich mit der RhönEnergie Gruppe in Verbindung zu setzen.
- 3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ordnung auf der Baustelle zu halten und alle Materialien, die sich auf der Baustelle befinden und für die Ausführungen seiner Arbeiten benötigt werden, gleich ob von ihm gestellt oder nicht, zu sichern.
- 3.4 Sofern für die Durchführung der Leistungen des Auftragnehmers Wasser-, Stromanschlüsse oder Gerüste benötigt werden, hat der Auftragnehmer diese selbst zu beschaffen und auf eigene Kosten zu unterhalten. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind alle vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen und beeinträchtigten Flächen, auch angrenzende Grundstücke, in Abstimmung mit dem Eigentümer oder dessen rechtlichen Vertreter in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 3.5 Die Entsorgung aller bei der Ausführung seiner Arbeiten anfallenden entsorgungspflichtigen Stoffe nimmt der Auftragnehmer in Eigenverantwortung unter Einhaltung der jeweils geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften vor.
- 3.6 Der Auftragnehmer stellt die RhönEnergie Gruppe von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung der in diesem Punkt genannten Sicherheitspflichten gegen die RhönEnergie Gruppe geltend machen. Werden gegen die RhönEnergie Gruppe Schadensersatzansprüche geltend gemacht, hat der Auftragnehmer für diese aufzukommen, sofern die Verletzungshandlungen von dem Auftragnehmer zu vertreten sind. Die RhönEnergie Gruppe wird den Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme umgehend informieren.
- 3.7 Vor Ausführung der Arbeiten benennt der Auftragnehmer den zuständigen Ansprechpartner/Bauleiter für die jeweilige Maßnahme per E-Mail an auftragssteuerung@osthessennetz.de.

### 4. Ausführungsunterlagen

- 4.1 Die Zustimmung der RhönEnergie Gruppe zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen vom Auftragnehmer erstellten technischen Unterlagen berührt nicht die Pflicht des Auftragnehmers, die Leistungen mängelfrei zu erbringen. Dies gilt auch, wenn die RhönEnergie Gruppe Vorschläge und Empfehlungen abgegeben hat.

### 5. Erdarbeiten

- 5.1 Vorbehalt bei Erdarbeiten
  - 5.1.1 Bei Erdarbeiten erfolgt die Auftragserteilung unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch den Straßenbausträger. Wird die Genehmigung verweigert, gilt der Auftrag als nicht erteilt und der RhönEnergie Gruppe entstehen hieraus keine Kosten.
- 5.2 Arbeitsvorbereitung bei Erdarbeiten
 

Die Arbeiten sind wie folgt vorzubereiten:

  - 5.2.1 Die Kabelstrecke wird von je einem Beauftragten des Auftragnehmers, des Bausträgers und der RhönEnergie Gruppe zur Festlegung des Trassenverlaufes begangen. Hierüber wird ein Protokoll von bereits erkennbaren vorhandenen Schäden an beanspruchten Oberflächen erstellt. Spätere Reklamationen wegen solcher Schäden werden nicht anerkannt.
  - 5.2.2 Der Auftragnehmer muss sich vor Beginn der Arbeiten über die örtliche Lage von unterirdischen Versorgungseinrichtungen und Entwässerungsleitungen erkundigen und dies dokumentieren.
  - 5.2.3 Der Auftragnehmer stellt die RhönEnergie Gruppe von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung der in diesem Punkt (5.2.1 – 5.2.2) genannten Sicherheitspflichten gegen die RhönEnergie Gruppe geltend machen. Werden gegen die RhönEnergie Gruppe Schadensersatzansprüche geltend gemacht, hat er für diese aufzukommen, sofern die Verletzungshandlungen von ihm zu vertreten sind. Die RhönEnergie Gruppe wird den Auftragnehmer im Falle einer Inanspruchnahme umgehend informieren.
- 5.3 Zusätzliche Ausführungsvorschriften bei Erdarbeiten für Kabel- und Rohrleitungsverlegungen
 

Für die Durchführung von Erdarbeiten für Kabelverlegungen und Rohrleitungsverlegungen gelten zusätzlich folgende Vorschriften in ihrer jeweils neuesten Fassung:

  - 5.3.1 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA-StB)“
  - 5.3.2 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)“
  - 5.3.3 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau (ZTVT-StB)“
  - 5.3.4 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)“
  - 5.3.5 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton (ZTV Beton-StB)“
  - 5.3.6 „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)“
  - 5.3.7 „Unfallverhütungsvorschriften Bauarbeiten der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)“
  - 5.3.8 „Straßenverkehrsordnung (StVO) mit Verwaltungsvorschriften“
  - 5.3.9 „Richtlinien für die Anlagen von Straßen (RAS), Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS/LG4)“
  - 5.3.10 „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO)“
  - 5.3.11 Bei Kreuzungen mit Gas-, Wasser-, Telefon-, Bahn- und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen muss zunächst Rücksprache mit der RhönEnergie Gruppe-Bauleitung erfolgen. Diese müssen nach Vorgaben der jeweiligen Anlagebesitzer ausgeführt werden. An Hauseingängen und Einfahrten müssen Brücken gelegt werden. Grenzsteine und Vermessungspunkte dürfen nicht entfernt bzw. in ihrer Lage verändert werden. Andernfalls muss sie der Auftragnehmer auf seine Kosten neu setzen lassen.
  - 5.3.12 Vor dem Verlegen von Kabeln sind Steine und andere harte und spitze Gegenstände aus dem Graben zu entfernen. Die Kabel müssen auf glattem, vorgesandtem Untergrund gleichmäßig fest aufliegen. Über verlegte Kabel ist eine im Leistungsverzeichnis näher bezeichnete Sandschicht einzubringen, das Erdreich einzufüllen und in Lagen von 20 cm sorgfältig zu verdichten. Ein Einschlämmen muss unterbleiben.

- 5.3.13 Der Aushub darf ohne Schutzvorrichtungen und Zustimmung des jeweiligen Eigentümers nicht an Zäunen, Gebäuden, Mauern usw. gelagert werden. An Gewässern und in Gräben, Entwässerungsrinnen usw. muss die Lagerung des Aushubs unterbleiben.
- 5.3.14 Bei der Verlegung von Kabel auf Privatgrundstücken darf der Auftragnehmer nur einen Geländestreifen von maximal vier Meter Breite einschließlich Kabelgraben benutzen. Der Auftragnehmer ist für alle außerhalb dieses Geländestreifens entstandenen Flurschäden, Ernteauffälle und notwendige Instandsetzungen verantwortlich.
- 5.3.15 Kabeldurchführungen durch Kellermauern bei Hausanschlüssen müssen am gleichen Tag der Vornahme der Arbeiten sorgfältig verschlossen und abgedichtet werden, damit ein Eindringen von Wasser unmöglich wird.
- 5.3.16 Werden im Zuge der Arbeiten befestigte Oberflächen aufgebrochen und wiederhergestellt, muss sich der Auftragnehmer die einwandfreie Wiederherstellung durch den zuständigen Straßenbausträger bescheinigen lassen (Oberflächenbescheinigung).

## 6. Zusätzliche Ausführungsvorschriften bei Ausführung von Montagearbeiten

- 6.1 Der Auftragnehmer erhält für jeden Einzelauftrag einen Projektplan, nach welchem die Arbeiten auszuführen sind.
- 6.2 Abweichungen gegenüber der Ausführung, die im Projektplan vorgeschrieben ist, darf der Auftragnehmer nur mit dem Einverständnis der RhönEnergie Gruppe vornehmen. Holt der Auftragnehmer dieses nicht vor abweichender Ausführung ein und entstehen der RhönEnergie Gruppe hieraus Schäden, hat der Auftragnehmer diese zu ersetzen. Eine Vergütungspflicht für Leistungen, die der Auftragnehmer eigenmächtig ausgeführt hat, besteht nur, wenn sie zwingend notwendig und als eilbedürftig anzusehen waren.
- 6.3 Der Auftragnehmer wird die Montagearbeiten nur dann ausführen, wenn er hierzu aufgefordert wird.
- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vereinbarte Montagezeit einzuhalten. Um einen reibungslosen Ablauf der Leistungen und die Einhaltung der vereinbarten Fristen sicherzustellen, wird er die von ihm eingesetzten Kolonnen in notwendigen und ausreichenden Größe, einschl. Kolonnenführer, organisieren.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat der RhönEnergie Gruppe die Fertigstellung der Montage schriftlich mitzuteilen. Hiernach wird gemeinsam das Aufmaß erstellt.
- 6.6 Die Fertigstellungsmittelung löst keine Abnahme aus.
- 6.7 Der Auftragnehmer hat der RhönEnergie Gruppe spätestens beim Aufmaß eine Kabeleinmessskizze nach DIN 2425 aktueller Stand und die BIS-Datenformulare zu übergeben. Die Grundrisspläne für die Erstellung der Einmessskizze überlässt die RhönEnergie Gruppe dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung. Die Anfertigung der Kabelmaßskizzen nach DIN 2425 und die Aufnahme der BIS-Daten hat nach den Vorgaben der RhönEnergie Gruppe zu erfolgen.
- 6.8 Der Auftragnehmer hat außerdem einen Entwurf des Revisionsplanes mit der Einzeichnung und Nummerierung der Stützpunkte, Typenangabe der Masten, Nennung der Feldweiten, die Beseilung und die dazugehörigen Seilzugspannungen einschließlich der BIS-Daten vorzulegen.

## 7. Abnahme

- 7.1 Es findet eine förmliche Abnahme mit einer schriftlichen Abnahmeerklärung statt. Dies gilt auch für Mängelbeseitigungsleistungen. Ist die Ingebrauchnahme noch nicht abgenommener Leistungen erforderlich, teilt die RhönEnergie Gruppe dies dem Auftragnehmer mit und vereinbart mit diesem einen zeitnahen Ingebrauchnahmetermin. Die Ingebrauchnahme gilt nicht als Abnahme, auch wenn sie erforderlich ist, um das Bauvorhaben weiter zu führen.
- 7.2 Die Abnahme ist erfolgreich durchgeführt, wenn keine erheblichen Mängel festgestellt werden, die die Verwendung der Lieferungen und/oder Leistungen für den vertraglich vereinbarten Zweck mehr als unerheblich beeinträchtigen. Die RhönEnergie Gruppe darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, die die Funktionsfähigkeit der Lieferungen und/oder Leistungen nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, verweigern. Diese unerheblichen Mängel werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten.

## 8. Rechte bei Mängeln

- 8.1 Abweichend zu Punkt 14.5 der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönEnergie Gruppe beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 60 Monate nach Abnahme, sofern nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.
- 8.2 Die Frist beginnt gemäß Punkt 7.1 frühestens mit dem Tag der Abnahme der Lieferungen und/oder Leistungen durch die RhönEnergie Gruppe.
- 8.3 Innerhalb der Frist auftretende Mängel müssen vom Auftragnehmer auf seine Kosten durch Nachbesserung oder Neuherstellung beseitigt werden. Umfang und Inhalt der Ansprüche der RhönEnergie Gruppe richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 9. Abrechnung

- 9.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis eines gemeinsamen Aufmaßes zu den vereinbarten Einheitspreisen. Das Aufmaß und sonstige Unterlagen sind der Abrechnung beizufügen.
- 9.2 Die vereinbarten Einheitspreise bilden auch dann die Grundlage für die Abrechnung, wenn sich in der Ausführung herausstellt, dass der Mengensatz der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung über- oder unterschritten wird. Gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers auf Preisanpassung bleiben hier-von ausgenommen.
- 9.3 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie von der RhönEnergie Gruppe schriftlich in Auftrag gegeben wurden. Dies gilt auch für Arbeiten, bei denen Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsstundenzuschläge anfallen. Berechtigt zur Anordnung dieser Arbeiten ist neben der den Auftrag erteilenden Stelle ausschließlich die RhönEnergie Gruppe-Bauleitung. Der Auftragnehmer hat die Nachweise für Stundenlohnarbeiten, nachdem sie erbracht sind, innerhalb einer Woche der RhönEnergie Gruppe-Bauleitung zur Bestätigung vorzulegen.
- 9.4 Für Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer nach schriftlichem Auftrag, jedoch ohne vorherige Preisvereinbarung ausführt, gilt ein angemessener Preis unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung als vereinbart.

## 10. Sonderkündigungsrecht

- 10.1 Aus wichtigem Grund kann jede Vertragspartei den Vertrag jederzeit fristlos kündigen, wenn einer Vertragspartei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses wegen nachträglich eingetretener Umstände, welche die andere Partei zu vertreten hat, nicht mehr zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn
  - a) der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bestellers gestellt wurde,
  - b) der Besteller die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 ZPO abgegeben hat.
- 10.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## 11. Zahlung

- Abweichend zu Punkt 11 der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönEnergie Gruppe gelten die nachstehenden Regelungen.
- 11.1 Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach Eingang einer prüffähigen Schlussrechnung, gleiches gilt für vereinbarte Teilzahlungen.
- 11.2 Werden Erdarbeiten in Rechnung gestellt, die im Zuge von Kabel- und Rohrleitungsverlegungen ausgeführt worden sind, hat die RhönEnergie Gruppe das Recht, von der Rechnungssumme 20 % solange einzubehalten, bis der RhönEnergie Gruppe die Abnahmebescheinigung für die wieder hergestellte Oberfläche vorgelegt wird.
- 11.3 Abschlagszahlungen richten sich nach den hierzu getroffenen Vereinbarungen. Sie entbinden den Auftragnehmer nicht von der Erstellung einer prüffähigen Schlussrechnung.
- 11.4 Abweichend zu 14.6 der „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönEnergie Gruppe, wird die Höhe des Sicherheitseinbehalt mit 5 % vereinbart. Die Dauer, für die der Sicherheitseinbehalt vorgenommen werden kann/die Bürgschaft gestellt werden muss, wird mit 5 Jahren vereinbart, soweit gesetzlich nicht längere Verjährungsfristen für Mängelrechte gelten. Im Übrigen gelten die Vereinbarungen zur vorgenannten Ziff. 14.6 der „Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen“ der RhönEnergie Gruppe unverändert.
- 11.5 Erfolgt die Vergabe zum Pauschalpreis sind mit Pauschalpreis alle Kosten der ausgewiesenen Leistung abgegolten.